

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, am 14.8.2023

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung Betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG) und des Mediengesetzes (Medieng) - LNR 2023-1088**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Revision der Medienförderung und des Mediengesetzes abgeben zu dürfen.

### **Zu 4.1 Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG)**

Der Landesspiegel begrüsst das Ziel, reine Online-Medien in die Medienförderung mit einzubeziehen. Es ist klar, dass die Umsetzung dieses Ziels eine legislative Herausforderung darstellt. Eine Papierzeitung herauszugeben, erfordert hohe Investitionen. Daraus ergibt sich, dass dies nur mit einer gewissen Ernsthaftigkeit, einem Businessplan und einem professionellen journalistischen Konzept getan wird.

Digitale Publikationen haben diese Markteintrittshürden nicht. Eine Webseite, ein Podcast oder ein YouTube-Kanal lässt sich mit wenigen hundert Franken Initialaufwand in wenigen Wochen oder gar Tagen lancieren.

Für den Landesspiegel ist klar, dass es nicht das Ziel der Medienförderung sein soll, publizistische Eintagsfliegen zu subventionieren. Vielmehr soll es darum gehen, nachhaltigen und wertvollen Medien soweit unter die Arme zu greifen, als ihre Finanzierung privatwirtschaftlich nicht möglich ist. Das ergibt sich auch aus Art. 3 MFG.

Von dem her ist es verständlich, dass die Regierung die Hürden für den Erhalt der Medienförderung etwas erhöhen möchte.

Der Vorschlag im gegenständlichen **Vernehmlassungsbericht** weist aus Sicht des Landesspiegels noch einige Schwachstellen auf, auf die wir gerne hinweisen möchten:

1. Pensum als Qualitätskriterium
2. Unklare Definition des Pensums
3. Chancen vs. Risiken

Dazu wird im Einzelnen ausgeführt:

## Pensum als Qualitätskriterium

Der Vorschlag, die Qualität und die Ernsthaftigkeit über das Kriterium von zwei Mitarbeitern zu messen, ist grundsätzlich zu befürworten. Eine zweite Person schafft zweifelsfrei eine deutliche Qualitätssteigerung in einer Redaktion und sichert die Kontinuität eines Mediums, beispielsweise bei einem krankheitsbedingten Ausfall.

Auch für der Landesspiegel würde durch zusätzliche Mitarbeiter einen Qualitätsschub erfahren. Das Pensum alleine sieht der Landesspiegel aber nicht als geeignete Messgrösse an. Wenn ein Medienunternehmen einen pensionierten Journalisten, mit jahrzehntelanger Erfahrung, mit einem Pensum von 30% beschäftigt, ist der qualitative und quantitative Output vermutlich grösser, als bei der Beschäftigung eines Studenten, mit einem Pensum von 50,1%, neben dem Studium.

## Unklare Definition des Pensums

Bei der gesetzlichen Definition des Pensums sieht der Landesspiegel in der Praxis folgende Probleme:

In der Vorlage heisst es, *“Als hauptberuflich gilt ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 50%”* Es geht jedoch nicht eindeutig heraus, ob das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich auf die arbeitsvertragliche Vereinbarung abzielt, oder ob damit die effektive Zeit gemeint ist. Dies könnte in der Praxis zu erheblichen Beweisproblemen führen.

Insbesondere bei kleineren Redaktionen kann es vorkommen, dass ein Mitarbeiter nicht nur an der journalistischen Gestaltung des Mediums arbeitet, sondern auch administrative Tätigkeit oder andere Aufgaben wahrnimmt. Davon ausgehend, dass ein Mitarbeiter mit einem Pensum von 100% angestellt wird und dieser laut Arbeitsvertrag 40% der Zeit für den Anzeigenverkauf anwenden soll und 60% an der *“inhaltlichen Gestaltung des Mediums mitwirken soll”*.

Der konkrete Nachweis, wie viele Stunden für welchen Bereich aufgewendet wurde, dürfte in der Praxis sehr schwierig werden.

Daneben sieht der Landesspiegel die Formulierung "... Als hauptberuflich gilt ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 50% ..." kritisch. Dies würde bedeuten, dass ein Beschäftigungsverhältnis von 50,1% vorliegen muss.

Dies würde die Konstellation verunmöglichen, dass zwei Medienunternehmen sich die Kosten für einen Mitarbeiter, z.B. einen Fachjournalisten teilen. Der Mitarbeiter kann nicht mit einem Pensum von mehr als 100% beschäftigt werden.

Daher regt der Landesspiegel an, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass sie lautet "... Als hauptberuflich gilt ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50% .." so wäre es möglich, dass sich zwei Medienunternehmen einen Mitarbeiter jeweils 50% beschäftigen.

## **Freelancer**

Der Landesspiegel begrüsst die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit, das Erfordernis der hauptberuflichen Mitarbeiter auch mit Freelancern zu erfüllen. Allerdings wird auch hier auf mögliche Beweisprobleme hingewiesen. Selbst wenn es einen Vertrag mit einem Freelancer gibt, der ein Pensum 60% vorsieht, ist es schwer zu kontrollieren, ob er dies tatsächlich auch in Stunden erfüllt. Noch schwieriger ist es, dies allenfalls zu beweisen.

Daher regt der Landesspiegel an, über eine Qualitätskriterien abseits von Stellenprozent nachzudenken.

## Chancen vs. Risiken

Der dritte Punkt, auf den der Landesspiegel hinweisen möchte, ist die mit dem Erfordernis von zwei hauptberuflichen Mitarbeitern verbundene Risiko.

### Dazu ein Rechenbeispiel

Dies sind die geschätzten Kosten und Erträge eines Online-Mediums im ersten Jahr:

GuV 2024			
Ausgaben		Einnahmen	
Lohnkosten*	93'600,00	Werbeeinnahmen	24'000,00
Arbeitsplatz, Arbeitsmittel	24'000,00		
KFZ	9'600,00		
Externe Lizenzen (Fotos, ...)	3'000,00		
Werbung	10'000,00		
Versicherung	5'000,00		
Buchhaltung, LV	5'000,00		
Summe	150'200,00	Summe	24'000,00
<b>Betriebsergebnis</b>			<b>-126'200,00</b>

\* Da nicht klar ist, ob die in der Vernehmlassung vorgesehenen "mehr als 50%" von einem vertraglichen Pensum ausgehen, oder die effektive Arbeitszeit meint, wurde hier mit 2 Mitarbeiter mit Pensum von 60% ausgegangen.

Nun kann es einige Gründe geben, weshalb am 31.12. des ersten Jahres rückblickend die Kriterien für die Kriterien des Art. 4 Abs. 1 MFG knapp nicht erfüllt. Kommt nach einem Jahr die Medienkommission zum Schluss, dass die Kriterien des Art. 4 Abs. 1 MFG, wenn auch nur sehr knapp, nicht erfüllt sind, bedeutet das, dass die Medienförderung nicht ausbezahlt wird.

In diesem Beispiel würde dem Medienunternehmen ein Verlust von CHF 126'200.- Eine allfällige Medienförderung wäre in etwa bei CHF 122'500.-

An dieser Stelle soll klargestellt werden, dass aus Sicht des Landesspiegels die die Medienförderung nicht dazu bestimmt sein soll, einem Medienunternehmen einen beträchtlichen Gewinn zu beschern.

Wenn für einen Unternehmer der "Best Case" bedeutet, dass es ein Nullsummenspiel ist und der "Worst Case", ein Verlust von CHF 126'000.- oder mehr, dann wird jeder wirtschaftlich denkende Unternehmer von derartigen Abenteuern Abstand nehmen.

## Alternative Lösungsvorschläge

### **Änderung der Zeiträume**

Aktuell wird gem. Art. 8 MFG die Medienförderung nach Ende eines Kalenderjahres beantragt. Die Prüfung und Auszahlung nehmen zusätzlich einige Monate in Anspruch. Würde die Prüfung und Auszahlung bereits nach einem Quartal erfolgen, würde dies das Risiko minimieren und die Planungssicherheit erhöhen.

Alternativ könnte in einer Art groben Vorprüfung bereits eine grundsätzliche Bestätigung erfolgen, dass das Medienunternehmen bis dahin die Kriterien erfüllt. Dies könnte mit der Zusage verbunden sein, dass nach der endgültigen Prüfung nach Jahresende die Medienförderung zumindest teilweise ausbezahlt wird.

### **Übernahme von effektiv angefallenen Kosten**

Ein anderer Lösungsvorschlag wäre, eine Unterscheidung zwischen "kleinen" und "grossen" Medienunternehmen einzuführen. So könnten für kleinere Unternehmen zumindest gewisse qualitätssteigernde Massnahmen, wie die Bezahlung eines externen Mitarbeiters oder Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, im Rahmen der tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt werden.

### **Leistungsvereinbarung**

Ähnlich wie dies in anderen Bereichen des Service Public gehandhabt wird, könnte mit Medienunternehmen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden,

Als rein privat finanziertes Medium muss bei jedem Beitrag der Zeitaufwand inkl. Anfahrt mit den durch den Artikel generierten Klicks gegenübergestellt werden, da die meisten Medien Werbungen nach Zugriffen abrechnen.

Durch eine derartige Leistungsvereinbarung könnte ermöglicht werden, dass ein Medium auch über Ereignisse berichtet, wenn dieser Bericht für sich selbst nicht wirtschaftlich rentabel ist.

### **Inserate**

Eine weitere Möglichkeit wäre, "kleineren" Medienunternehmen bei den öffentlichen oder aus öffentlichen Geldern finanzierten Werbekampagnen zu berücksichtigen.

### **Toleranzregeln für die ersten Jahre**

Um neuen Medienunternehmen das Markteintrittsrisiko zu minimieren, könnten für die ersten ein bis drei Jahre gewisse Toleranzen hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 1 aufgezählten Kriterien hinzugefügt werden.

## Zur 4.2 Abänderung des Mediengesetzes (MedienG)

Die Vorlage der Regierung bezieht sich auf den Schweizer Journalisten Kodex und den Schweizer Presserat.

Der Landesspiegel möchte auf entsprechende Unterschiede zur Situation in der Schweiz und der geplanten Ausweitung der Aufgaben der Medienkommission hinweisen:

Der wesentlichste Unterschied ist, dass der Presserat ein Zusammenschluss von Journalisten ist und nicht ein von der Regierung oder dem Parlament gewähltes Gremium.

Der Presserat beschreibt den Journalistenkodex wie folgt: *“Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt”*.(vgl. <https://presserat.ch/journalistenkodex/erklaerung/>)

Im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ist jedoch vorgesehen, dass die Medienkommission, somit ein vom Landtag gewähltes Gremium diese Aufgabe übernehmen soll. Das ist ungefähr so, als würde der Landtag die Gremien der Rechtsanwaltskammer oder der Ärztekammer wählen.

Aus Sicht des Landesspiegels stellt dies einen gravierenden Eingriff in die Pressefreiheit dar.

Der zweite wesentliche Unterschied ist die Ausdehnung auf journalistische Qualität. Im Schweizer Journalistenkodex enthalten sind vorwiegend ethische Grundsätze für die journalistische Arbeit. Nicht jedoch Vorgaben hinsichtlich der “journalistischen Qualität”.

Der von der Regierung in der Vernehmlassung vorgeschlagene “Qualitätsbegriff” ist nicht definierbar und eröffnet der Medienkommission Tür und Tor für eine willkürliche Interpretation.

Unter dem Begriff “journalistische Qualität” kann sehr viel subsumiert werden. So wäre es denkbar, aufgrund eines überbelichteten Fotos, eines Rechtschreibfehlers oder wenn man möchte, auch bei falschen “Gendern” von schlechter journalistischer Qualität sprechen.

# Landesspiegel

Der Landesspiegel begrüsst die Bemühungen zur Einführung eines Journalistenkodex analog jenem in der Schweiz oder in Österreich. Dies sollte jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Medienkommission fallen.

Selbst wenn die Regierung den frommen Wunsch an den Landtag heranträgt, mehr Fachexperten in die Medienkommission zu wählen, so ist dieser jederzeit frei, zu wählen, wen er möchte. Die Medien sollten jedoch nicht unter der Kontrolle der Politik stehen.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mag. Gregor Meier